

B u c h r e z e n s i o n

Kai Ambos, Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe, Verlag C.H. Beck, München, 5. Aufl. 2018, 742 S., € 99.

I. Mit der 5. Auflage ist *Ambos'* „Internationales Strafrecht“ zu dem geworden, zu dem es sich schon nach den Voraufgaben (1. Aufl. 2006; 2. Aufl. 2008; 3. Aufl. 2011; 4. Aufl. 2014) empfohlen hatte: ein Großlehrbuch der grünen Reihe. Verlagsintern gesellt sich das noch einmal wesentlich überarbeitete und erweiterte, mittlerweile 742 Seiten dicke „Internationale Strafrecht“ zu dem Kreis der Lehrbücher etwa von *Roxin* zum Allgemeinen Teil des Strafrechts und von *Göppinger* zur Kriminologie. Wie aus den Voraufgaben bekannt (vgl. zur 4. Aufl. etwa die Rezension von *Trüg*, *StraFo* 2015, 175), strukturiert *Ambos* den gesamten Bereich des internationalen Strafrechts, d.h. alle Gebiete des Strafrechts, die Auslands- bzw. einen die nationalen Grenzen überspannenden Bezug aufweisen: Strafanwendungsrecht (§§ 1–4), Völkerstrafrecht (§§ 5–8) und europäisches Strafrecht (§§ 9–13), wobei das zugehörige Strafverfahrensrecht (§§ 8, 10, 12) und insbesondere das Rechtshilferecht (§ 8 C., § 12 C.) mitumfasst sind. Durch die 5. Auflage ist das Werk nun auf den Rechtsstand von Dezember 2017 gebracht. Dabei waren in allen Gebieten zahlreiche neuere Entwicklungen zu berücksichtigen: angefangen etwa von der Diskussion um ein strafanwendungsrechtliches Domizilprinzip (§ 3 Rn. 42), über die stetig anwachsende Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe (etwa § 8 Rn. 41, 48), die jüngsten Änderungen des IStGH-Statuts durch die 16. Vertragsstaatenversammlung vom 14.12.2017 (§ 6 Rn. 34; § 7 Rn. 273), bis hin zum Aufbau einer europäischen Staatsanwaltschaft und der neuen Rechtsprechung des EGMR sowie des EuGH im europäischen Strafrecht (insbesondere zum Europäischen Haftbefehl, dazu §§ 10 Rn. 158; 12 Rn. 53, 60).

Ambos gelingt es in der 5. Auflage, die sich bereits den Ruf als „unverzichtbares Standard-Nachsschlagewerk“ (*Zurkinden*, *SchwZfStr* 2018, 547) erarbeitet hat, all die erforderlichen Aktualisierungen vorzunehmen, ohne an Qualität im Hinblick auf die Grundlagen einzubüßen, diese vielmehr sogar noch auszubauen. Was das Buch besonders lesenswert macht, ist eben nicht nur die inhaltliche Breite, sondern die Tatsache, dass es von einer eigenen Linie getragen ist. *Ambos*, der seit 2017 auch als Richter am Kosovo Sondertribunal und Berater der kolumbianischen Sondergerichtsbarkeit für den Frieden tätig ist, blickt nicht von „außen“ auf die aktuellen Rechtsentwicklungen in Den Haag, Brüssel oder Straßburg, sondern ist dort selbst präsent und kann die justiziellen und institutionellen Diskurse von „innen“ heraus darstellen. Nachdem er sich jüngst andernorts (GA 2016, 177) für „Offenheit und diskursive Methodik“ eingesetzt hat, tritt *Ambos* auch in seinem Lehrbuch dafür ein, sich von nationalen Vorverständnissen zu lösen und ist bereit, die Argumente in internationalen Foren neu auszutauschen. Er bringt einen völkerrechtsfreundlichen, menschenrechtsorientierten Impetus zum Ausdruck, der einerseits zu einer gewissen Flexibilisierung „deutscher“ strafrechtsdogmatischer

Konstrukte bereit ist, andererseits aber dort zu harten Grenzen führt, wo die Menschenrechte durch die Strafgewalt von Nationalstaaten oder internationalen Organisationen bedroht sind. *Ambos'* Leitmotiv bildet die Rechtsvergleichung, welche den Weg zu einem spezifisch „internationalen“ Verständnis des Rechts weisen soll. Im Folgenden werde ich versuchen, die *Ambos'sche* Linie exemplarisch anhand der seit der Voraufgabe vorgenommenen Neuerungen zu veranschaulichen und dabei einige der besonderen Vorzüge des Lehrbuchs herausstellen, ohne dabei freilich die inhaltliche Breite des Werks vollständig abdecken zu können.

II. Vorweggestellt seien noch einige kurze Bemerkungen zum Aufbau und zur formalen Grundstruktur des Lehrbuchs. *Ambos* stellt dem Werk (bisher) keinen übergreifenden „Allgemeinen Teil des internationalen Strafrechts“ voran – was insbesondere daran liegen dürfte, dass sich ein solcher angesichts der disparaten Materie, die nicht nur materielles und prozessuales Strafrecht, sondern auch Völker- und Europarecht vereinigt, nur schwer formulieren ließe. Stattdessen fächert *Ambos* sein Werk sogleich in die drei Teilgebiete – Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht – auf, die jeweils einen Allgemeinen Teil enthalten und darauf aufbauend den Besonderen Teil sowie ggf. das zugehörige Strafverfahrensrecht erörtern. Im Vergleich zur Voraufgabe am deutlichsten erweitert wurde der Abschnitt zum europäischen Strafrecht, der wie derjenige zum Völkerstrafrecht mittlerweile 300 Seiten umfasst; das Strafanwendungsrecht wird auf knapp 100 Seiten erörtert. Besonders zu beachten ist dabei jeweils der nochmals ausgebaute Fußnotenapparat, der sich zusammengenommen als eigenes „Vertiefungslehrbuch“ darstellt. Um der besonderen Stellung der Rechtsprechung im durchaus case law-geprägten internationalen Strafrecht schon formal gerecht zu werden, enthält das Lehrbuch neben ausführlichen Literatur- und Stichwortverzeichnissen auch ein eigenes Rechtsprechungsverzeichnis (S. 705 ff.). An geeigneten Stellen arbeitet *Ambos* zudem mit Schaubildern, was die Übersichtlichkeit steigert (vgl. dazu die Verweise auf S. XIX).

III. Nun zum Inhalt im Einzelnen: In den §§ 1–4 behandelt *Ambos* das Strafanwendungsrecht, d.h. die nationalen Normen zur Bestimmung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. *Ambos* betont in seiner seit der Voraufgabe unverändert gebliebenen Grundkonzeption dieses Teilgebiets in begrifflicher Hinsicht, dass hier von „internationalem Strafrecht“ nur abgeschwächt die Rede sein kann, da es zunächst nicht um internationale, sondern nationale Gesetze und im Übrigen auch nicht um ein echtes Kollisionsrecht gehe (§ 1 Rn. 2). Sein eigener Entwurf des Strafanwendungsrechts als „transnationales Strafrecht“ ist gleichwohl konsequent international ausgerichtet; das heißt in diesem Kontext aber nicht per se menschenrechtlich, sondern zuerst zwischenstaatlich orientiert. Nach *Ambos'* Konzept muss jeder Einzelstaat, der seine Strafgewalt über das eigene Territorium hinaus erstrecken will, nicht nur „negativ“ die Souveränität der anderen Staaten achten (Nichteinmischung), sondern muss „positiv“ eine legitimierende völkerrechtliche Erlaubnis dafür vorbringen können (sog. Kompetenz-Kompetenz des Völkerrechts, § 2 Rn. 4). Selbst wenn man diese Konzeption nicht vollstän-

dig teilt, sondern etwa die Schranken für das Strafanwendungsrecht stärker durch die Rechte des betroffenen Individuums bestimmen möchte, ist dennoch anzuerkennen, dass *Ambos'* Modell ein instruktives Schema der Kritik bietet, das nicht zuletzt vor Überheblichkeiten gegenüber anderen Staaten bewahrt.

Im Zusammenhang mit diesem völkerrechtsorientierten Ansatz zu sehen sind etwa auch *Ambos'* Ausführungen zum aktuellen Problem des Tatorts bei (rechtsradikaler) Internetkriminalität bzw. der Holocaustleugnung im Ausland, wo er bemüht ist, einer Entgrenzung des deutschen Strafrechts vor allem aus Gründen der Rücksichtnahme auf die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vorzubeugen. Auch der BGH hat hier im Ergebnis mittlerweile eine „anwendungskritische“ Richtung eingeschlagen und vertritt im Zusammenhang mit § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, dass eine Inlandstat nicht allein dadurch begründet werden kann, dass Youtube-Inhalte „von Deutschland aus abrufbar sind“ (BGH NStZ 2015, 81) bzw. bei § 130 Abs. 3 StGB, dass „die bloße Möglichkeit, dass eine im Ausland begangene Volksverhetzung [... friedensstörende] Auswirkungen im Inland zeitigt, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach §§ 3 und 9 I StGB nicht rechtfertigen“ kann (BGH NStZ 2017, 146). Man kann diese Urteile also durchaus als Bestätigung von *Ambos'* Grundkonzeption lesen; denkt man das Strafanwendungsrecht primär vom betroffenen Individuum her, würde sich die Fragestellung gleichwohl etwas verschieben. Die Schranken der Anwendbarkeit müsste man dann nämlich nicht primär aus den Souveränitätsinteressen der anderen Staaten ableiten, sondern fragen, ob „eine solch intensive Beziehung des Beschuldigten zu der hiesigen Strafrechtsordnung“ besteht, dass eine Aburteilung in Deutschland gerechtfertigt erscheint.¹

Hervorzuheben in der 5. Auflage ist auch die hervorragend ausgebaute Diskussion des aktiven Personalitäts- und des Domizilprinzips einschließlich der damit verbundenen europarechtlichen Fragestellungen. Während beim „klassischen“ aktiven Personalitätsprinzip bekanntlich an die Staatsangehörigkeit des Täters angeknüpft wird, stellt man beim Domizilprinzip auf den Wohnort des Täters ab. *Ambos* hat freilich von seinem völkerrechtszugewandten Grundkonzept her gewisse Probleme mit einem Domizilprinzip, wenn keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte bestehen, da der Wohnort des Täters jedenfalls in der Vergangenheit einen völkerrechtlich wenig verfestigten Anknüpfungspunkt darstellte (vgl. dazu noch 4. Aufl., § 3 Rn. 42, wo *Ambos* von einer Völkerrechtswidrigkeit des Domizilprinzips ausging). In der Literatur wurden nun aber zuletzt vor allem gegenläufige Bedenken gegen das klassische aktive Personalitätsprinzip formuliert. So wird vorgebracht, dass in bestimmten Konstellationen wegen einer Diskriminierung nach der Staatsangehörigkeit ein Verstoß gegen Art. 18 AEUV vorliege.² Zudem wird das

Domizilprinzip in Zeiten globaler Migrationsbewegungen im Vergleich zur Staatsangehörigkeitsfixierung des aktiven Personalitätsprinzips auch rechtspolitisch für vorzugswürdig erachtet. *Ambos*, der diese Bedenken in einer neu gefassten Randnummer (§ 3 Rn. 43) verarbeitet, zeigt sich insoweit mit überzeugenden Gründen aufgeschlossen, zumal der Wohnort nunmehr auch völkerrechtlich zunehmend als entscheidendes Kriterium anerkannt wird (§ 3 Rn. 42). In der Tat dürfte das Domizilprinzip daher künftig an Bedeutung gewinnen, was aus individualistischer Sicht dadurch zu rechtfertigen ist, dass durch den Lebensmittelpunkt eine tatsächliche, nicht nur abstrakt-personenrechtliche Nähebeziehung zum verurteilenden Staat hergestellt wird.³

Die Tatsache, dass die Achtung der Souveränität *Ambos'* strafanwendungsrechtlichen Ausgangspunkt bildet, heißt übrigens nicht, dass nicht auch andere Belange eine wichtige Rolle spielen. Besonders interessant sind insoweit etwa die Ausführungen zum zuletzt neu eingefügten § 5 Nr. 9a StGB, der u.a. bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach § 226a StGB den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts bei deutschen Tätern oder Opfern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (also eine Art „passives“ Domizilprinzip) auf Auslandstaten ausdehnt. Diese Erweiterung hält *Ambos* (im Interesse des Rechtsgüterschutzes) für kriminalpolitisch sinnvoll und tritt sogar aus verfassungs- und menschenrechtlichen Gründen für einen äquivalenten Schutz männlicher Opfer ein (§ 3 Rn. 60).

IV. Im zweiten Teil durchleuchtet *Ambos* das Völkerstrafrecht, welches auch ansonsten einen besonderen Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen und richterlichen Tätigkeit ausmacht. *Ambos* betont, dass es sich hierbei bisher – im Gegensatz zum Strafanwendungsrecht und zum europäischen Strafrecht der EU – um das einzige „echte“ internationale Strafrecht „im Sinne eines völkerrechtlichen (supranationalen) Strafrechts“ handelt (§ 5 Rn. 1). Dies rechtfertigt sich dadurch, dass bei den core crimes (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegs- und Aggressionsverbrechen) die internationale Gemeinschaft in Gestalt der internationalen Strafgerichtshöfe dem Einzelnen, ohne Vermittlung durch nationales Recht, strafend gegenübertritt. Auch im englischsprachigen Ausland ist mit „International Criminal Law“ daher häufig nur das Völkerstrafrecht gemeint. Konzeptionell betont *Ambos* im Völkerstrafrecht, dass er eine pauschale „domestic analogy“ ablehnt. Stattdessen tritt er für eine völkerstrafrechtseigene System- und Begriffsbildung ein, um auf diesem Wege universelle Akzeptanz zu erzielen (§ 7 Rn. 1). Erwähnt sei insoweit, dass etwa die teilweise vorhandenen Bemühungen der IStGH-Rechtsprechung, wie in Deutschland zwischen Täterschaft und Teilnahme zu differenzieren, von *Ambos* eher kritisch beurteilt werden, da er ein funktionales Einheitstätersystem wie in Österreich auf Ebene des Völkerstrafrechts eher befürwortet (§ 7 Rn. 13). Damit zeigt *Ambos* eindrucksvoll, wie ernst er es damit meint (und

¹ Pawlik, ZIS 2006, 274, der freilich zu engen Schranken für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts kommt.

² Vgl. hierzu etwa A. Schneider, in: Asholt/Kuhli/Ziemann/Basak/Reiß/Beck/ Nestler (Hrsg.), Grundlagen und Grenzen des Strafens, 2015, S. 101 (104 ff.).

³ Vgl. dazu Isfen, in: Saliger u.a. (Hrsg.), Rechtsstaatliches Strafrecht, Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, 2017, S. 869 (877, 879).

man es auch in der Tat damit meinen sollte), die Leistungsfähigkeit hergebrachter dogmatischer Konstruktionen im internationalen Diskurs erneut zu überprüfen. Es überzeugt also, eine ungeprüfte „domestic analogy“ abzulehnen. Gleichwohl kann es m.E. aber durchaus sein, dass sich hergebrachte dogmatische Konstrukte und Argumentationsmuster durchsetzen – selbst wenn es „typisch deutsche“ sind, und selbst wenn diese etwa dazu führen, den alten akademischen Streit um den völkerrechtlichen Straftataufbau (vgl. § 7 Rn. 2, 77) wieder „aufzubrechen“, was etwa mit Blick auf den entschuldigenden Notstand der Fall sein dürfte. Es ist natürlich auch umgekehrt denkbar, dass das Völkerstrafrecht zeigt, dass „typisch deutsche“ Konstrukte eben nicht leistungsfähig sind, was dann aber die weitere Frage aufwirft, ob sie dies im nationalen Strafrecht wirklich sind bzw. jemals waren.

Eine sehr instruktive Erweiterung hat der Teil zum Völkerstrafrecht in der 5. Auflage bereits hinsichtlich der Erörterung der Legitimationsgrundlagen dieses Rechtsgebiets erhalten, wobei *Ambos* insoweit nicht nur die zunehmend kontrovers geführte strafrechtstheoretische Debatte in der Wissenschaft aufgreift, sondern in einem eigenen neuen Abschnitt auch zur politischen Kritik am IStGH insbesondere seitens der Afrikanischen Union Stellung bezieht (§ 6 Rn. 35). Letzteres verarbeitet *Ambos* in der Sache überzeugend bestimmt, gleichwohl aber wohlthuend differenziert. So entlarvt er die Kritik teilweise als politisch instrumentalisiertes Manöver zur Bewahrung der Straflosigkeit, macht aber zur selben Zeit ganz klar, dass „von einem ‚Weltstrafgericht‘ auch weltweite Ermittlungen zu erwarten sind“ (§ 6 Rn. 35). Straftheoretisch tritt *Ambos* m.E. ganz überzeugend für eine Überwindung primär vergeltender Konzepte ein. Stattdessen befürwortet er mit der in Deutschland herrschenden Lehre vor allem den Zweck der positiven Generalprävention (§ 5 Rn. 4); Völkerstrafe soll danach vor allem ein entstehendes weltgesellschaftliches Kollektivbewusstsein untermauern. Freilich ist auch diese Theorie gerade im Völkerstrafrecht nicht unproblematisch, da man dann in besonderer Weise Gefahr läuft, den Einzelnen selektiv im Interesse einer nur lose mit ihm verbundenen Weltgesellschaft zu instrumentalisieren, zumal hier nicht ohne Weiteres die Möglichkeit besteht, auf eine demokratische Mitwirkung am Normgebungsprozess zu verweisen; es besteht daher, wie auch *Ambos* anerkennt, der Bedarf einer weiteren theoretischen Präzisierung sowohl des genauen Strafzwecks als auch der (intrinsisch fundierten) Strafbegrenzung. Was den generalpräventiven Strafzweck angeht, ist vor allem klar zu sehen, dass das (Völker-)Strafrecht durch die Sanktionierung eigentlich nicht direkt die Makroebene der gesamten (Welt-)Gesellschaft adressiert, sondern eine bestimmte Sub-Gruppe derselben (sog. Meso-Ebene): So werden etwa bei einer Ahndung von hauptverantwortlichen Völkermördern primär solche Personen als potentielle Täter adressiert, die sich überhaupt in der Lage und Stellung dazu befinden, ein Völkerrechtsverbrechen zu initiieren, also relativ wenige Personen, wobei der Täter selbst in diese transnationale Gruppe wiederum sozial vernetzt ist. Auf diese Weise lässt sich auch der völkerstrafrechtliche „Normgeltungsschaden“ wiederum mit dem Täter in Beziehung setzen, so dass man es auf dieser Grundlage

durchaus legitimieren kann, einen Täter vor der Weltgemeinschaft zu bestrafen, soweit er seine Verantwortung hierfür im diskursiven Prozess des Strafens nicht zurückweisen kann.⁴

Parallel zu dieser rechtspolitischen und theoretischen Diskussion wurde das Völkerstrafrecht auch inhaltlich zuletzt wieder reformiert, was *Ambos* gewohnt akribisch aufarbeitet. Schon in den Voraufgaben berücksichtigt wurden freilich die Ergebnisse von Kampala etwa im Hinblick auf das Aggressionsverbrechen und die Ausdehnung der Kriegsverbrechen der Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. xvii–xix IStGH-Statut auf den nicht-internationalen Konflikt. In die 5. Auflage hat *Ambos* nunmehr die zentralen Ergebnisse der 16. Vertragsstaatenversammlung vom 14.12.2017 eingepflegt, was besonders zu betonen ist, da im Vorwort eigentlich der Rechtsstand Anfang Dezember 2017 angegeben ist. Die Vertragsstaatenversammlung führte nicht nur zur Reformierung der Kriegsverbrechenstatbestände (§ 6 Rn. 34 mit Fn. 214), sondern auch dazu, dass der IStGH seine Zuständigkeit über das Aggressionsverbrechen nunmehr (seit dem 17.7.2018) tatsächlich ausüben kann (§ 7 Rn. 273). Dass dieser Fortschritt auf dem Weg zu einer globalen Strafjustiz für Kernverbrechen dadurch „erkaufte“ wurde, dass der IStGH bei Staatenverweis oder proprio motu-Ermittlungen keine Zuständigkeit über Staaten hat, die die Vertragsänderung weder annehmen noch ratifizieren, vermerkt *Ambos* dabei kritisch. Anderes gilt wiederum nur bei einer Sicherheitsratsüberweisung, so dass die Sonderstellung dieses Gremiums, das ja allein die Befugnis hat, die Zuständigkeit des IStGH über Nicht-Vertragsstaaten zu erzwingen, noch verstärkt wird.

Auch die seit der Voraufgabe wiederum enorm angewachsene Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe berücksichtigt *Ambos* auf instruktive Weise. Hervorgehoben sei etwa das Urteil des ICTY zum Fall von Radovan Karadžić (ICTY, Urte. v. 24.3.2016 – IT-95-5/18). Ein zentrales Problem bei Karadžićs Verurteilung nach dem Völkermordtatbestand für die Taten in Srebrenica bestand bekanntlich darin, die Völkermordabsicht nachzuweisen. *Ambos* hebt hier hervor, dass sich die zuständige Verfahrenskammer in nicht unproblematischer Weise auf Indizienbeweise (circumstantial evidence), nämlich die Folgen von Karadžićs Handeln, berufen hat (§ 8 Rn. 48). Die Diskussion zeigt wiederum, wie schwierig es ist, historisch mehr oder weniger anerkannte Tatsachen in strafjuristische Entscheidungen zu übersetzen. Hinzuweisen ist auch noch auf die Ausführungen zum Al-Mahdi-Urteil des IStGH (Urte. v. 27.9.2016 – ICC-01/12-01/15), in dem der IStGH erstmals einen Angeklagten aufgrund eines Geständnisses verurteilt hat (§ 8 Rn. 41). Denn im „guilty plea“-Verfahren des IStGH zeigt sich in besonderem Maße die von *Ambos* überzeugend diagnostizierte „gemischt adversatorisch-instruktorische“ Verfahrensstruktur des IStGH (§ 8 Rn. 61), nach der es „plea agreements“ (common law) gibt, die aber für die Verfahrenskammer unverbindlich sind (civil law).

V. Im deutlich erweiterten dritten Teil erörtert *Ambos* das europäische Strafrecht. Dieses ist bekanntlich vom umfassten

⁴ Ausführlich *Werkmeister*, Straftheorien im Völkerstrafrecht, 2015, S. 262 ff.

Themenbereich her sehr weit aufgefächert und reicht etwa von dem klassischen materiell-rechtlichen Streit, ob das in der EMRK verankerte Recht auf Leben tödliche Notwehr zum Schutz von Sachwerten untersagt (§ 10 Rn. 112 ff.), über die neueren strafprozessualen Fragen um das Konfrontationsrecht nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK (§ 10 Rn. 44 ff., 50 ff.) bis hin zum institutionellen Problem der Errichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft (§ 13 Rn. 24 ff.). Von einem „echten“ europäischen Strafrecht kann man hier, wie *Ambos* festhält, nur insoweit sprechen, als „die hoheitliche Strafgewalt der Union – das *ius puniendi* – den einzelnen Bürgern der Mitgliedstaaten unmittelbar als Kriminalstrafrecht gegenübertritt“ (§ 9 Rn. 18), was nur in einem engen Gegenstandsbereich, insbesondere dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, möglich erscheint, in dem es zudem so ist, dass die Durchsetzung unionaler Normen den Mitgliedstaaten (und nicht etwa einem „europäischen Strafgerichtshof“) obliegt (ausführlicher § 9 Rn. 19 ff.). Im Übrigen geht es um – freilich nicht minder wichtiges – „europäisiertes nationales Strafrecht“, d.h. um Einwirkungen des EU-Rechts und des Rechts der EMRK auf das nationale Strafrecht.

In dem gesamten Abschnitt des europäischen Strafrechts wird deutlich, für wie wichtig *Ambos* die europäische Einigung und das daran anknüpfende fundamentale, friedensbasierte (und zunehmend demokratisierte, vgl. *Reinbacher*, Strafrecht im Mehrebenensystem, 2014, S. 737 ff.) Rechtsprojekt hält. Besonders betont *Ambos* hier die grundrechtsschützenden Dimensionen, wobei er im strafprozessualen Bereich den fair trial-Grundsatz für den „Kern und zugleich den Oberbegriff der Verfahrensrechte“ (§ 10 Rn. 25) hält. In den noch einmal ausgebauten Ausführungen zum Grundrechtsschutz auf EU-Ebene finden sich aber auch Details zu strafrechtsrelevanten Richtlinien ebenso wie ein eigener Abschnitt zur Datenschutz-Grundverordnung (§ 10 Rn. 154 f.). Umgekehrt ist aber auch festzustellen, dass *Ambos* an bestimmten Punkten recht deutlich einen Entwicklungsbedarf des europäischen Strafrechts anmahnt. Die EU sei im Ursprung „keine Menschenrechtsorganisation“, sondern ein „marktbasierter Staatenverbund“, der sich erst noch zu einem „Werteverbund“ weiterentwickeln müsste. In der Folge kritisiert *Ambos* etwa den bisher nicht erfolgten Beitritt der EU zur EMRK infolge der Plenarentscheidung des EuGH v. 18.12.2014 (vgl. § 10 Rn. 4 ff.). Ebenso äußert er gegen assimilierende Verweisungen von EU-Recht auf das nationale Recht Bedenken, zumal zu verhindern sei, dass „die Union damit – im Wege der Ausdehnung der Reichweite vorfindlicher nationaler Strafgesetze – unmittelbar geltendes supranationales Unionsrecht schafft und faktisch ihre in diesen Bereichen mangelnde Strafrechtssetzungsbefugnis [...] überspielt“ (§ 11 Rn. 24); im umgekehrten Fall der Verweisung von nationalem Recht auf EU-Recht zeichnet er die verfassungsrechtlichen Probleme, vor allem in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot nach, die besonders bei sog. dynamischen Verweisen auftreten (§ 11 Rn. 32 ff.). Zudem betont er, was die Harmonisierung angeht, die Notwendigkeit, die EU-Bürger nicht nur mittels des Strafrechts, sondern auch vor dem Strafrecht zu schützen, wobei er insoweit auf die GRCh,

die Grundfreiheiten sowie die klassischen Strafbegrenzungsprinzipien verweist (§ 11 Rn. 8); nicht nur – aber auch – durch EU-Mindestvorschriften besteht in der EU die Gefahr einer Überkriminalisierung. Die Entwicklung einer europäischen bzw. EU-strafverfassungsrechtlich fundierten Strafbegrenzungs- und Kriminalisierungstheorie steht freilich noch aus; sie bedarf der gemeinschaftlichen Anstrengung der europäischen Strafrechtswissenschaft.

Auch die in jüngster Zeit besonders heiß diskutierten europastrafrechtlichen Themen werden im „Ambos“ instruktiv verarbeitet. Hervorzuheben sind zunächst die Probleme im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl. Dieses Institut, das die Mitgliedstaaten grundsätzlich dazu verpflichtet, die Haftbefehle anderer Mitgliedstaaten ohne vertiefte Überprüfung zu vollstrecken, setzt voraus, dass man den Ausstellungsstaaten im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte und Rechtsstaatlichkeitsstandards vertrauen kann. Auf diesem Vertrauen beruht der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Rn. 26), der hinter dem Europäischen Haftbefehl steht. *Ambos* ist hinsichtlich der notwendigen Vertrauensbasis zwischen den EU-Staaten indes bemerkenswert skeptisch: Man stelle hier teilweise die „hohle Behauptung eines ‚hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten‘ in den Raum [...], welche jedoch – mit zunehmender Erweiterung der EU – immer mehr zu einer Brüsseler bzw. Luxemburger Phantasmagorie“ werde (§ 12 Rn. 51). Zu berücksichtigen ist freilich, dass der EuGH konkret in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl mittlerweile Ablehnungsgründe anerkannt hat, die den Anspruch „gegenseitigen Vertrauens zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen“ relativieren – weshalb auch *Ambos* nicht bei der Grundsatzkritik stehen bleibt. Insbesondere in der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru hat der EuGH (Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15, C-659/15 PPU) mittlerweile entschieden, dass bei Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ eine Beschränkung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung in Betracht kommt; erforderlich sei eine sog. „echte Gefahr“, dass die zu überstellende Person aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt ist (dazu §§ 10 Rn. 158; 12 Rn. 53, 60). *Ambos* möchte gegenüber diesem Ausnahmeverbehalt noch einen Schritt weitergehen, und die Pflicht zur Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen unter einen generellen Grundrechtsvorbehalt stellen (§ 12 Rn. 53). Dies dürfte wohl in der Tat eine erste Konsequenz dessen sein, dass auch das Überstellungs- bzw. Auslieferungsrecht nicht allein eine zwischenstaatliche, sondern eine das einzelne Individuum betreffende Materie darstellt. Die zwangsweise Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat erscheint auch innerhalb der EU gegenüber dem Betroffenen rechtfertigungsbedürftig; konsequent ist auch hier dann von einem „Primat der Individualrechte“ auszugehen.⁵ Dieser Ansicht scheint auch das BVerfG zuzuneigen, das in seinem Urteil v. 5.12.2015 (NJW 2016, 1149) zum

⁵ Vgl. dazu *Roger*, Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege, 2016, S. 69 ff.

Europäischen Haftbefehl bei Abwesenheitsverfahren die Ansicht vertreten hat, dass Europäischen Haftbefehlen „nach unionsrechtlichen Maßstäben nicht Folge zu leisten [ist], wenn [...] die Auslieferung mit einer Verletzung der unionalen Grundrechte einherginge“. Die Verarbeitung der jüngsten, nicht unproblematischen Wendung der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Celmer (EuGH, Urt. v. 25.7.2018 – C-216/18 PPU) bleibt freilich der 6. Auflage vorbehalten; dort hat der EuGH zwar prinzipiell anerkannt, dass auch eine Gefährdung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht, das zum Wesensgehalt der Verfahrensfairness gehöre, eine Ausnahme von der Pflicht, Europäische Haftbefehle zu vollstrecken, begründen kann, die konkreten Anforderungen jedoch so sehr hochgeschraubt, dass eine Nichtvollstreckung im Hinblick auf polnische Haftbefehle trotz der bedenklichen Reformen insoweit kaum je in Betracht kommen wird.

Zuletzt sei noch die Debatte um die Entwicklung einer Europäischen Staatsanwaltschaft erwähnt. Mit der Verordnung 2017/1939 des Rates v. 12.10.2017 wird die Europäische Staatsanwaltschaft nun auf die verstärkte Zusammenarbeit in Art. 86 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV gestützt. Die sachliche Zuständigkeit der EU-Strafverfolgungsbehörde soll danach durch ein Betroffensein der finanziellen Interessen der EU begründet werden können; sie bezieht sich damit allein auf die Auswirkungen einer möglichen Tat, ohne dass ein grenzüberschreitendes Element vorausgesetzt wäre. Diese Entwicklung wird von *Ambos* wiederum kritisch reflektiert. Er plädiert als Korrektiv für eine Art Komplementaritätsmodell, wie es sich auf Ebene des IStGH bewährt hat (§ 13 Rn. 24 ff.) und hebt zudem hervor, dass der EU-Staatsanwaltschaft schon aus Gründen der Waffengleichheit eine europäische Strafverteidigung zur Seite gestellt werden müsste.

VI. Damit dürfte deutlich geworden sein, dass es das Lehrbuch durchgehend schafft, den Bogen zu spannen von grundlagenorientierten dogmatischen Konzeptionen über die Falllösung und Rechtsprechung im Einzelfall bis hin zur internationalen Kriminalpolitik. *Ambos'* 5. Auflage des Internationalen Strafrechts ist damit eine uneingeschränkte Empfehlung sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis. *Ambos* stellt den Stoff nicht nur umfassend und mit zahlreichen instruktiven Vertiefungshinweisen dar, sondern bezieht in einer spezifisch *internationalen* Weise Stellung, so dass das Lehrbuch wiederum einen meinungsstarken Ankerpunkt für die weitere Diskussion darstellt. Das internationale Strafrecht befindet sich unterdessen weiter im Wandel; insbesondere steht der EU-Austritt Großbritanniens bevor, der auch nicht ohne Auswirkungen auf das Strafrecht bleiben wird. Man kann schon gespannt sein, wie *Ambos* in der 6. Auflage die allerneueste Entwicklung einordnen und beurteilen wird; sicher erscheint, dass er damit die Diskussion wie durch die hier besprochene 5. Auflage wiederum mitprägen wird.

Wiss. Mit. Dr. Andreas Werkmeister, Berlin